

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
----------	--------------------	--------------------------

<b>1063/18</b>	<p><b>Beantragung eines vereinfachten Verfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes zur Umsetzung von Kernwegen beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken</b></p> <hr/> <p>Im Gebiet der ILE A7 Franken West haben sich durch den fortgeschrittenen Strukturwandel der Landwirtschaft die Verkehrsverhältnisse auf den Wegenetzen erheblich verändert. Der deutliche Anstieg der bewirtschafteten Flächen pro verbleibender landwirtschaftlicher Betriebe ist ein Grund dafür, dass immer größere Anfahrsstrecken zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nötig sind. Gleichzeitig werden die landwirtschaftlichen Maschinen größer und schwerer und erreichen zwischenzeitlich die gesetzlich geregelten Höchstmaße. Aus diesen Gründen ist der Ausbau eines leistungsfähigen Kernwegenetzes für die Land- und Forstwirtschaft zwingend erforderlich. Zudem nimmt die Nutzung der Wege als Rad- oder Wanderwege weiter zu.</p> <p>Für die Stadt Uffenheim können folgende Kernwege ausgebaut werden:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Gemarkung</th> <th style="width: 25%;">Kernweg Nr.</th> <th style="width: 25%;">Priorität gem. Kernwegenetz-konzept</th> <th style="width: 25%;">Länge (m)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wallmersbach</td> <td>574.4</td> <td>1</td> <td>435</td> </tr> <tr> <td>Wallmersbach</td> <td>574.5</td> <td>1</td> <td>620</td> </tr> <tr> <td>Uttenhofen</td> <td>597.1</td> <td>1</td> <td>135</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für die Umsetzung muss die Stadt Uffenheim die Einleitung eines vereinfachten Verfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken beantragen.</p> <p>Im Verfahren werden die Gemeinden Gollhofen und Weigenheim, die Marktgemeinden Marktbergel und Markt Nordheim, die Städte Burgbernheim und Uffenheim, sowie ein ergänzendes Teilstück in der Gemarkung Wiebelsheim der Stadt Windsheim beteiligt sein.</p> <p>Die Stadt Uffenheim stimmt der Einbeziehung der betroffenen Verkehrsflächen sowie insbesondere ihrer Eigentumsflächen in das Verfahrensgebiet grundsätzlich zu, sofern diese als Tauschland für die Umsetzung der Kernwege und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden. Zunächst werden die entsprechenden Flächen für die geplanten Maßnahmen einbezogen. Im Zuge des Verfahrensfortgangs können, abhängig von der Planung, weitere Flächen beigezogen werden („wachsendes Verfahren“). Der Einbeziehung geht jedoch immer die Zusammenstellung der konkret benötigten Flächen durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken und die erforderliche Zustimmungserklärung zur Einbeziehung durch die Stadt Uffenheim voraus.</p> <p>Die Maßnahmen, die der Umsetzung der Kernwege dienen, können voraussichtlich bis zu 75 % bei Kernwegen der Priorität 1 und bis zu 50% bei Kernwegen der Priorität 2 gefördert werden.</p> <p>Die Stadt Uffenheim verpflichtet sich grundsätzlich die Kosten des für die Umsetzung der Kernwege erforderlichen Landerwerbs (Erwerb der Maß</p>	Gemarkung	Kernweg Nr.	Priorität gem. Kernwegenetz-konzept	Länge (m)	Wallmersbach	574.4	1	435	Wallmersbach	574.5	1	620	Uttenhofen	597.1	1	135	
Gemarkung	Kernweg Nr.	Priorität gem. Kernwegenetz-konzept	Länge (m)															
Wallmersbach	574.4	1	435															
Wallmersbach	574.5	1	620															
Uttenhofen	597.1	1	135															

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>nahmentrasse oder Erwerb von Tauschland/ Bereitstellung von Land für Ausgleichsmaßnahmen) sowie die nicht durch Fördermittel abgedeckten, anteiligen Kosten für die Planung und die Umsetzung der gemeinschaftlichen und/oder öffentlichen Maßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen zu übernehmen. Die Höhe der tatsächlichen Kostenbeteiligung der Stadt Uffenheim an den Maßnahmen wird nach Art, Umfang und Fortgang im jeweils konkreten Fall mit Kostenvereinbarungen geregelt.</p> <p>Die Gesamtkosten der möglichen Maßnahmen zur Umsetzung der Kernwege und der Gesamtkostenanteil der Stadt Uffenheim lassen sich derzeit nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ermitteln. Im Rahmen des Verfahrens werden jedoch je nach Priorität verschiedene Bauabschnitte gebildet, für die die voraussichtlichen Kosten und der voraussichtliche Kostenanteil der Kommune rechtzeitig ermittelt und mit dieser abgesprochen werden.</p> <p>Die reinen Baukosten werden derzeit mit 300 € je lfd. Meter angesetzt. Hinzu kommen noch Grunderwerbs- und Planungskosten sowie die Anlage der Ausgleichsflächen.</p> <p><b>Stellungnahme des Finanz- und Werkausschusses in der Sitzung am 11. April 2018:</b></p> <p>-----</p> <p>Nach ausführlicher Diskussion empfiehlt der Finanzausschuss dem Stadtrat, ein vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes zur Umsetzung der oben genannten Kernwege in Wallmersbach und Uttenhofen zu beantragen und dabei die entstehenden Kosten für Landerwerb sowie die nicht durch Fördermittel abgedeckten, anteiligen Kosten für Planung und Umsetzung der gemeinschaftlichen und/oder öffentlichen Maßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen zu übernehmen.</p> <p><b>Entscheidung des Stadtrats in der Sitzung am 19. April 2018:</b></p> <p>-----</p> <p>Nach weiteren Erläuterungen und kurzer Aussprache beschließt der Stadtrat entsprechend der Empfehlung des Ausschusses ein vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes zur Umsetzung der nachfolgenden Kernwege zu beantragen und die entstehenden bzw. nicht abgedeckten, anteiligen Kosten für die untenstehenden Wege zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Uttenhofen, Kernweg Nr. 597.1</li> <li>- Wallmersbach; Kernweg Nr. 574.4 und Nr. 574.5</li> </ul>	<p><b>8 : 0</b></p> <p><b>18 : 0</b></p> <p><b>12 : 6</b></p>

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
----------	--------------------	--------------------------